

Halle und Umgebung.

Halle den 8. Oktober 1917.

Amthlicher Teil.

Fortsetzung der Ausgabe von Kartoffelbezugscheinen für Lieferungen aus dem Saalkreise.

Die Ausbändigung der Bezugscheine für Winterkartoffeln wird bei der Kreis-Kartoffelstelle (Zentralgenossenschaft) Kronprinzenstr. 12 (Landwirtschaftskammergebäude, Zimmer Nr. 12) für diejenigen Haushaltungen, welche ihre Bezugscheine auf den Namen eines Lieferanten (Landwirts) im Saalkreise ausgefertigt haben, von Dienstag, den 9. Oktober, an fortgesetzt und zwar:

Am Dienstag und Mittwoch, den 9. und 10. Oktober, vorm. 10-11 Uhr, nachmittags von 3-4 Uhr für diejenigen Haushaltungen, welche ihre Bezugscheine in folgenden Markenausgabestellen abgegeben haben:

Am Donnerstag und Freitag, den 11. und 12. Oktober, vorm. 10-11 Uhr und nachm. 3-4 Uhr an Haushaltungen der folgenden Markenausgabestellen:

Bei der Abholung ist der Lebensmittelschein vorzulegen. Die Bezugscheine liegen zunächst nur für diejenigen Haushaltungen zur Abholung bereit, welche ihre Bezugscheine rechtzeitig bei den Markenausgabestellen abgeliefert haben.

Wegen Ausbändigung der Bezugscheine an die Haushaltungen der anderen Markenausgabestellen, sowie derjenigen Bezugscheine, welche auf den Namen eines Lieferanten aus einem anderen Kreis, als dem Saalkreise ausgefertigt sind, ergeht in den nächsten Tagen weitere Bekanntmachung. Die Ausbändigung der Letzteren kann erst erfolgen, nachdem die mit Ausführgenehmigung versehenen Bezugscheine von den zuständigen Landratsämtern zurückgeliefert sind.

Für jeden Zentner ist bei der genannten Stelle die vorgeschriebene Kommissionsgebühr von 0,25 M. zu zahlen. Behufs glatter Abwicklung der Geschäfte ist die vorstehende Ordnung über die Ausbändigung genau einzuhalten.

Weitere Auskünfte über Ausbändigung der Bezugscheine werden im Stadtratsamt, Markt 22, 1. Tr., Saal links (Kartoffelkartoffel) erteilt.

Ausgabe von Kartoffelbezugscheinen für Lieferungen aus dem Kreise Delitzsch.

Die Bezugscheine auf Winterkartoffeln werden für diejenigen Haushaltungen, welche ihre Bezugscheine auf den Namen eines Lieferanten (Landwirts) aus dem Kreise Delitzsch ausgefertigt haben, beim Ein- und Verkaufsbüro des Bauernvereins, Magdeburger Str. 67, ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt am Dienstag, den 9. Oktober, vormittags von 10-12 Uhr und nachmittags von 2-5 Uhr, zunächst an diejenigen Haushaltungen, welche ihre Bezugscheine rechtzeitig in folgenden Markenausgabestellen abgegeben haben:

Bei der Abholung ist der Lebensmittelschein vorzulegen. Für jeden Zentner ist bei der genannten Stelle die vorgeschriebene Kommissionsgebühr von 25 Pfennig zu zahlen.

Obsterkauf in der Talamschule.

Der Verkauf des Stadt überwiegenen Obstes wird am Dienstag, den 9. Oktober 1917, in der Talamschule fortgesetzt. Zugelassen zum Einkauf werden die Nummern der Lebensmittelscheine 7061-10 500 vormittags von 8-12 Uhr und die Nummern 10 501-14 000 nachmittags von 2-6 Uhr. Abgegeben werden auf den Kopf eines Haushalts 2 Pf. Djeffel. Da vorher nicht zu bestimmen ist, zu welchem Preise Djeffel abgegeben werden können, werden die Preise auf der Tafel in der Talamschule vermerkt.

Obsterkauf.

Am Dienstag, den 9. Oktober 1917, wird auf dem südlichen Markt in der Talamschule der Verkauf von Obsterkauf fortgesetzt, und zwar vormittags von 8-12 Uhr auf die Nummern 28 001-31 500, nachmittags von 2 bis 6 Uhr auf die Nummern 31 501-35 000 der Lebensmittelscheine.

Für jede Person eines Haushalts, mit Ausnahme der mit Ausführgenehmigung versehenen Kinder bis zu 6 Jahren, wird ein adäpter Pfund zum Preise von 40 Pfennig abgegeben.

Saalefischermarkt.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. Sept. bezm. 4. Nov. 1915 wird der Verkauf der Stadt überwiegenen Saalefische wie folgt geregelt: Der Verkauf beginnt am Dienstag, den 9. Oktober 1917, für jede Person eines Haushalts kann ein viertel Pfund zum Preise von 44 Pfennig für das Pfund abgegeben werden. Die Käufer sind verpflichtet, bei denjenigen Verkäufern die Hejerfische einzukaufen, bei welchen sie für den Bezug von Kolonialwaren in die Kundenlisten eingetragen sind. Die Abgabe hat unter Vorfennung der Marke 106 des Warenbezugscheines X zu erfolgen. Die Verkäufer sind verpflichtet, die Marken zu Hunderten gebündelt im Stadt-Ernährungsamt, Marktplatz 22, erstes Obergeschoss (Saal links), binnen 8 Tagen unter Angabe ihres Rechtes einzureichen. Zusammenfassungen unterliegen der Bestrafung nach § 17 der Verordnung vom 25. Sept. bezm. 4. Nov. 1915.

Amielfischermarkt.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. Sept. 4. Nov. 1915 wird der Verkauf der Stadt überwiegenen Amielfische wie folgt geregelt:

Der Verkauf beginnt am Dienstag, den 9. Oktober 1917, für jede Person eines Haushalts kann ein Pfund zum Preise von 24 Pfennig für das Pfund abgegeben werden. Die Käufer sind verpflichtet, bei denjenigen Verkäufern die Amielfische einzukaufen, bei welchen sie für den Bezug von Kolonialwaren in die Kundenlisten eingetragen sind. Die Abgabe hat unter Vorfennung der Marke 107 des Warenbezugscheines X zu erfolgen. Die Verkäufer sind verpflichtet, die Marken zu Hunderten gebündelt im Stadt-Ernährungsamt, Marktplatz 22, 1. Obergeschoss (Saal links), binnen 8 Tagen unter Angabe ihres Rechtes einzureichen. Zusammenfassungen unterliegen der Bestrafung nach § 17 der Verordnung vom 25. Sept. bezm. 4. Nov. 1915.

Anmeldungen von Milchfunden betreffend.

Die Milchhändler und Milchlieferanten werden hiermit angewiesen, bei der jetzt zu bewirkenden Neuanmeldung zur Kundenliste zunächst nur die mit Vollmilchmarken versehenen mit Ausführgenehmigung versehenen Haushaltungen mit folgenden Angaben anzugeben: Wegen Anmeldung der Haushaltungen mit folgenden Milchfunden ist ein schriftliches Zeugnis der Gesundheitsbehörde erforderlich, welches die Befreiung der Haushaltung von der Melkpflicht bestätigt. Einmal bereits bezifferte Anmeldungen sind als unzulässig zu betrachten.

Mehr.

Es wird wiederholt darauf hingewiesen, daß jede Erkrankung und jeder Todesfall an übertragbarer Ruhr (Dysenterie) der für den Aufwärtssort des Erkrankten oder der Erkrankten zuständigen Gesundheitsbehörde innerhalb vierundzwanzig Stunden nach erlangter Kenntnis anzuzeigen ist.

Rechtlich der Erkrankte die Wohnung oder den Aufenthaltsort, so ist dies innerhalb vierundzwanzig Stunden nach erlangter Kenntnis bei der Polizeibehörde, bei einem Wechsel des Aufenthaltsortes auch bei derjenigen des neuen Aufenthaltsortes anzugeben zu bringen.

Für Krankheits- und Todesfälle, welche sich in öffentlichen Krankenhäusern, Heilanstalten, Gefängnissen und ähnlichen Anstalten ereignen, ist der Vorsteher der Anstalt oder die von der zuständigen Stelle damit beauftragte Person ausschließlich zur Erfüllung der Anzeige verpflichtet. Auf Schiffen oder Flößen gilt als der zur Erstattung der Anzeige verpflichtete Hausstellungsleiter oder der Schiffer oder Hülfsführer oder deren Stellvertreter.

Die Anzeige kann mündlich oder schriftlich erstattet werden. Mit Angabe zur Zeit gilt die schriftliche Anzeige als erstattet. Die Gesundheitsbehörde hat an Verkäufers und Abnehmer für schriftliche Anzeigen mündlich zu veranlassen.

Mit Geldstrafe bis zu einundzwanzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer die ihm obliegende Anzeige schuldhaft unterläßt. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von dem zunächst Verantwortlichen, doch rechtzeitig gemacht worden ist.

Lokaler Teil.

Öffentliche Versammlung der Angestellten-Verbände.

Durch den Bund Hallischer Privatbeamtenvereinigungen war am vergangenen Sonnabend nach den „Thalassalen“ eine öffentliche Versammlung der hallischen Privatangestellten einberufen worden, zu der etwa tausend Besucher erschienen waren. Es wurden folgende zwei Entschlüsse gefaßt:

1. Entschlieung.

Die am 6. Oktober 1917 in Halle in den „Thalassalen“ abgehaltene Versammlung hallischer Angestelltenverbände erklart in der unzulänglichen Entlohnung der Angestelltenleistungen eine Zurücksetzung; sie bedauert es, daß die Geschäftsherren — nur wenigen Ausnahmen abgesehen — die Gehälter ihrer Angestellten nicht schon aus eigener Entschlieung der herrschenden Lebensmittelpreise und den Steuerungsverhältnissen angepaßt haben, während die Arbeitstätigkeit im Vergleich zu den Angestelltengehältern längt bedeutend erhöht worden. Die Angestellten erwarten in Anerkennung und in Würdigung ihrer Dienstleistungen von den Geschäftsherren eine sofortige wesentliche Erhöhung der Gehälter, rückwirkend und dauernd, im Gegensatz zu einer einmaligen oder vorübergehenden Steuererhöhung. Die Angestellten erwarten weiter, daß zur Regelung der Gehaltsverhältnisse mit den laut dem Mißbilligungseigene einzuliehenden Angestellten-Ausschüssen sofort in Verhandlung getreten und die Verhandlung beschleunigt durchgeführt wird, und daß die Ausschüsse da, wo sie nicht bestehen, sofort eingesetzt werden und an deren Stelle mit den Berufsverbänden verhandelt wird. Zu den Angestelltenausschüssen und den Berufsverbänden hagen die Angestellten den Betreuer, daß sie ihre Interessen nachdrücklich wahrnehmen und vertreten. Mit der Bekanntheit dieser Kundgebung an die Geschäftsherren und deren Vertretungen beauftragt und ermächtigt die Versammlung den Bund Hallischer Privatbeamtenvereinigungen.

2. Entschlieung.

Die am 6. Oktober in den „Thalassalen“ abgehaltene öffentliche Versammlung hallischer Angestelltenverbände verurteilt nicht die Schwierigkeiten, die gegenwärtig der Einführung der durchgehenden Arbeitszeit entgegenstehen. Sie hält aber diese Schwierigkeiten im Gegensatz zu den Kundgebungen des hallischen Kaufmännischen Vereins vom 19. Sept. und der Handelskammer vom 27. Sept. in Anbetracht des größeren Jüngens der durchgehenden Arbeitszeit für unerschließlich und richtet deshalb an die städtische Generalkommission alle in Betracht kommenden Stellen die bringende Bitte:

- 1. Für alle Behörden, Banken, Versicherungsgesellschaften, Handels- und Industriebetriebe die Arbeitszeit allgmein auf die Stunden von 8 1/2 Uhr vormittags bis 3 1/2 Uhr nachmittags;
2. für offene Verkaufsgeschäfte auf die Stunden von 8 1/2 Uhr vorm. bis 4 1/2 Uhr nachm.;
3. an Sonnabenden den Bureauaufschluß auf mittag 1 Uhr festzusetzen.
4. die nötige Sonntagruhe anzuordnen.
Etwasge Ausnahmen sollen nur nach genauer Prüfung der Verhältnisse nach Anhörung aller Beteiligten und ihrer Vertretungen erfolgen. Eine angemessene Pause zur Einnahme einer warmen Mahlzeit ist zu gewähren.
Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß durch eine spätere Zulammenfassung der Arbeitszeit eine bessere Ausnutzung des Tageslichts und damit eine große Ersparnis an Rohlen zu erzielen ist. Es sei nur auf die guten Wirkungen des 7-Uhr-Abendessens und auf die sogenannte Sommerzeit hingewiesen. Gegenüber diesen, der drohenden

Kohlennot entgegenzuwirken folgen müssen alle anderen jont vorgeschlagenen Gründe über schädliche Wirkungen der durchgehenden Arbeitszeit zurücktreten; ausdrücklich zurückgewiesen aber sei die Behauptung, daß eine Herabminderung der Arbeitsleistung durch die bei durchgehender Geschäftstätigkeit notwendige Verkürzung der Arbeitszeit eintreten würde. Die zahlreichen Betriebe, die schon jetzt Jahren aus eigenem Antrieb die durchgehende Arbeitszeit eingeführt haben, berichten durchweg, daß die Leistung der Arbeiterzeit seit Einführung eine Steigerung der Arbeitsleistung um mehr als ausgleichend wird. Die einzige Schwierigkeit, deren Berücksichtigung zugegeben wird, liegt in den augenblicklichen schlechten Ernährungsverhältnissen. Die Angestellten aber sind bereit, in Anbetracht der großen Vorteile, die den einzelnen und der Allgemeinheit aus der Einführung erwachsen, diese Schwierigkeit auf sich zu nehmen.

Die Besammlung beauftragt daher den Bund Hallischer Privatbeamtenvereinigungen, bei allen in Betracht kommenden Behörden auf eine einheitliche gefällige Einführung der durchgehenden Arbeitszeit hinzuwirken.

Sächsische Männer und Frauen!

Deutschlands Schicksalsstunde ist gekommen! Das deutsche Geschick entscheidet jetzt nicht mehr der Krieg, sondern der Frieden. Unüberwindlich ist Deutschland im Kriege, überwunden darf es nicht im Frieden werden. Stageswillen Kauf die großen Taten des Krieges, Stageswillen schaffen einen großen deutschen Frieden!

Wir wollen keinen Frieden, der die wunderbaren Taten unseres Vaters ungeschändet macht, Opfer und Leiden ohne Gleichen verurteilt und das letzte wie die kommenden Geschlechter in ein Elend verurteilt, aus dem es keine Rettung gibt. Wir wollen einen Frieden, der uns unsere Rettung wieder gibt, der unsere Opfer und Leiden vergilt, und dessen Gerechtigkeit die fernsten Geschlechter beglückt. Zu großen Taten hat das Geschick das deutsche Volk berufen; die Taten hat der Krieg vollbracht, sein Werk der Frieden zur großen Tat!

Zu dieser Tat ruft die Deutsche Vaterlandspartei auf. Alle deutsch empfindenden Kräfte — gleichviel welchen politischen Bekenntnisses sie sind — will sie vereinen, die politischen Parteien, die Schwachen stärken und der Reichsregierung eine feste Stütze im Volke erstehen.

Dem Ruf der Deutschen Vaterlandspartei folgend, haben wir die Landesvereine der Deutschen Vaterlandspartei für die Provinz Sachsen und angrenzende Bundesstaaten in Halle begründet. Der Landesverein fordert die Kreise und Orte der Provinz und der angrenzenden Bundesstaaten auf, Kreis- und Ortsvereine der Deutschen Vaterlandspartei zu gründen. Entwurf der Satzungen, Aufrufe und sonstige Drucksachen sind von der Deutschen Vaterlandspartei, Berlin W. 10, Viktorialstraße 30, zu beziehen.

Halle (Saale), den 30. September 1917.

Der Landesverein der Deutschen Vaterlandspartei für die Provinz Sachsen und angrenzende Bundesstaaten.

Dr. Kiese-Halle, Oberbürgermeister, 1. Vorsitzender, Prinz Schönburg-Drossig, 2. Vorsitzender, Arnold-Zeit, Oberbürgermeister, Otto Betschorn-Albersleben, Kgl. Kommerzienrat, v. Billow-Dieskau, Kgl. Kommerzienrat, Zejne-Halle, Kgl. Kommerzienrat, Dr. Dietrich-Naumburg a. S., Oberbürgermeister, Döhler-Erfurt, Stadtratspräsident, Vorsteher, Dr. Herzau-Halle, Geheimer Sanitätsrat, August Hofmann-Erfurt, Kaufmann und Stadtratspräsident, Friedr. Kallmeyer-Halle, Regierungsausschreiber, Roch-Erfurt, Garnifabrikant, Leinweber-Bernburg, Oberbürgermeister, Ludwig-Eisleben, Bergabteilungsleiter, Richard Knecher-Zeitz, Kgl. Kommerzienrat, Dr. Rabe-Halle, Landesökonomierat, Dr. Kiese-Eisleben, Oberbürgermeister, Dr. Steiner-Halle, Geheimer Kommerzienrat, Dr. Schmidt-Erfurt, Oberbürgermeister, Graf von der Schenburger-Wittenburg, Besche-Naumburg, Kommerzienrat, Dr. Roggall-Eisleben, Bergart, Fritz v. Wilmomst-Merzbach, Landeshauptmann, Wirtlicher Geheimer Rat, Hieronimus-Erfurt, Oberbergart, Jirfel-Albersleben, Bergart, Zuckers-Neudorf, Geheimer Kommerzienrat.

Miesmacher, Klammacher, Gollstein:

Ihr habt gemeint, daß ihr von Krieg und Knechts nichts wissen wollt, vorausgesetzt, daß euer Haus nicht in Ruad gerät und euer Geschäft nicht Schaden leidet. Wer aber schämt euer Haus, euer Geschäft? Die eiserne Front und die H-Boothelben mit den Mitteln, die ihnen die Heimat an die Hand gibt. Das u wollt ihr nicht befeuern? Wenn ihr nicht zeichnen wollt, kann auch euer B-Feld nicht geschickt werden, befehnt das Hoff! Ihr seid schlechte Gollsteine, wenn ihr euern Korb nicht mitzunehmen, das eure nicht zu schließen verweigert.

Auswahung an die Mittelrheinischen, ungarischen und holländischen bergmännischen Bauarbeitervereinigungen. (Behörden werden ersucht, ersucht, die nachbestimmten Kategorien von Bauarbeitervereinigungen zur Gründung ihrer mittelrheinischen Verfassungen zu unterstützen.)

1. Alle in den Jahren 1897 bis 1899 abgetretenen Mittelrheinischen und ungarischen Staatsangehörigen, deren holländischen bergmännischen Bauarbeitervereinigungen in der Provinz Sachsen unterzogen werden. Zu erscheinen haben ohne Ausnahme alle in den Jahren 1897, 1898 und 1899 Geborenen, die ihren händigen Aufenthalt in Groß-Berlin, in der Provinz Brandenburg, in der Provinz Sachsen haben, im Bergamt, Provinzialrat, in der Provinz Sachsen, in der Provinz Sachsen, in der Provinz Sachsen, General-Post-Strasse: um 8 Uhr.

Table with 3 columns: Wochentag, Geburtsjahre, und Zustellen beginnt. Rows list dates from 1897 to 1909 and corresponding times (e.g., 3 bis 9, 4 bis 3).

Die Konstitution findet am in der Zeit von 8 bis 11 Uhr vormittags statt; in Berlin nachmittags. Wochentagsstunden haben nachmittags um 3 Uhr zu erscheinen, außerhalb Berlins nachmittags. Personen haben bis spätestens 11 Uhr an erscheinen. Später Erscheinende können nicht mehr berücksichtigt werden und haben an jenen Tage neuerdings rechtzeitig zu kommen; die Wochentagsstunden sind in unmittelbarem Anschluß an die Konstitution fest.

